

Satzungsänderungsanträge

zur Abstimmung auf der DQHA-Jahreshauptversammlung am 18. April 2010 in Hanau

1) Erweiterung der Satzung, § 2 Zweck und Aufgaben, 2.1.2. "sowie die **Förderung des Reiningsports** hinsichtlich der Olympischen Spiele".

Begründung: Wie u.a. auf dem AQHA European Summit 2010 dargestellt, hat die AQHA das Ziel der Förderung des Reiningsports als weitere Disziplin der Olympischen Spiele definiert und möchte eine weltweit führende Rolle dabei einnehmen, bei der die Affiliates die AQHA unterstützen sollen. Um es der DQHA zu ermöglichen, die bisherigen Aktivitäten in diese Richtung zu legitimieren sowie für zukünftige Anforderungen seitens der AQHA eine ausreichende satzungskonforme Basis zu haben, wird diese Erweiterung der Satzung beantragt.

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger

2) **Erweiterung des Vorstandes um alle AQHA Directors** §10 Der Vorstand, 10.1 "der erweiterte Vorstand besteht...aus allen AQHA Directors, die aus ihrer Gruppe einen Vertreter in den geschäftsführenden Vorstand entsenden. Die AQHA Directors werden von der Mitgliederversammlung gewählt (analog zu 10.2)"

Begründung: Die AQHA ermöglicht es nicht nur, sondern fordert sogar von ihren Affiliates eine zunehmende Mitbestimmung in Relation zu ihrer Größe (QH-Population) und ihrem bisherigen Engagement (AQHA Director At Large, AQHA Emeritus)

Dabei ist aber allein durch die verstärkte Annäherung zwischen AQHA und DQHA (siehe u.a. AQHA-Präsident J. Orgeldinger) schon keinerlei Unterschied mehr zwischen der Bedeutung eines AQHA Directors oder eines International Directors für die DQHA bei der AQHA zu erkennen. Jede Mitarbeit in einem der AQHA-Gremien, auch außerhalb des International Committees, hat direkte Auswirkung auf die Arbeit der DQHA.

Dieser Tatsache und dem Wunsch der AQHA nach mehr Mitbestimmung hat die DQHA bislang in ihrer Organisationsstruktur noch nicht Rechnung getragen.

Daher wird beantragt, den erweiterten Vorstand um die AQHA Directors zu erweitern und diese analog zum International Director jeweils von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen.

Die entstehenden Aufwendungen, die den Directors u.U. durch Reisen in die USA entstehen, werden bereits schon jetzt von der DQHA getragen (Vorstandsprotokoll vom 08.11.09)

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger

1) **Erneute Wahl des DQHA International Directors**

Die AQHA fordert seit 2009 die Benennung eines neuen Int Directors da Ulli Vey durch seine 20jährige Tätigkeit den Statuts eines Director At Large hat (lebenslanger Sitz im Board of Directors) und seinen Posten daher räumen muss für einen nachrückenden Director (Corporation Bylaws, Article III, Section 1 d)

Diesem Umstand ist auf der JHV 2009 nicht Rechnung getragen worden, die Wahl des Int. Directors verstösst derzeit und für die Dauer von drei Jahren gegen die Bylaws der AQHA.

Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger

§3 der DQHA Satzung

Streiche §3.4. aus der DQHA Satzung

~~3.4. Die Regeln der SSA und DQHA Futurity/Maturity sind in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.~~

Begründung:

Die **Regeln der SSA und der DQHA Futurity/Maturity** werden künftig gesondert von der Satzung in einem DQHA Futurity/Maturity Handbuch geführt.

Dieses Handbuch kann auf Vorschlag von DQHA Zucht- und DQHA Sportausschuss, vom DQHA Vorstand an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden.

Antragsteller: DQHA-Zuchtbmann Markus Rensing und DQHA-Sportobfrau Michaela Kayser

Änderungen/Ergänzungen für die SSA Regeln

§2 Bedingungen für die Teilnahme der Hengste

Änderung:

1. Jeder American Quarter Horse Hengst, der bei der AQHA registriert und darüber hinaus im Hengstbuch der DQHA eingetragen ist, kann für die SSA nominiert werden. **Auch Wallache sind einzahlungsberechtigt, sofern zuchtauglicher Samen verfügbar ist.** Alle an der SSA teilnehmenden Hengste/**Wallache** müssen eine DNA Analyse nachweisen.

§2 Bedingungen für die Teilnahme der Hengste

Neu:

4. Bei Nichterfüllung der SSA Bedingungen wird die Nomination Fee abzgl. 20 % Bearbeitungsgebühr an den Hengstbesitzer bzw. Einzahler zurückgezahlt.

§3 Fristen zur Anmeldung der Hengste

Änderung:

1. Die Anmeldefrist für das jeweilige SSA-Jahr und der Redaktionsschluss für den Hengstkatalog werden im Quarter Horse Journal bekannt gegeben. Hengstbesitzer zahlen ihre Hengste mit der Nomination Fee von ½ Decktaxe ein, die Hengste werden im Hengstkatalog veröffentlicht. Bis 2 Stunden vor der Decksprung-Versteigerung können Hengste mit Einzahlung einer halben Decktaxe nachgemeldet werden. Hengsthalter, die keine Versteigerung der Decksprünge wünschen, zahlen mit einer vollen Decktaxe ein. Hengst- und Stutenbesitzer erhalten jeweils einen Futurity/Maturity Freistart **für die DQHA Haupt-Futurity/Maturity** für je ein Fohlen aus dem betreffenden Deckjahr.

§ 5 Deckbedingungen

Änderung:

3. Bei Tod des Hengstes können die Ersteigerungskosten auf Antrag **des Ersteigerers** von der DQHA erstattet werden; **vorausgesetzt, dass kein zuchtauglicher Samen mehr zur Verfügung steht.** Die Nachkommen des jeweiligen Jahrgangs sind aber weiterhin Futurity/Maturity startberechtigt.

Neu:

§ 7 Besondere Bestimmungen

1. Startberechtigung

Erfolgt im Bezug auf den im Rahmen der SSA ersteigerten Decksprung eine Nachbedeckung im Folgejahr, so ist das daraus resultierende Fohlen grundsätzlich Futurity/Maturity startberechtigt. Die Startberechtigung wird nur auf Antrag und bei Nachweis der o.g. Voraussetzungen durch die DQHA Geschäftsstelle geprüft und erteilt.

Antragsteller: DQHA-Zuchtobmann Markus Rensing im Auftrag des Zuchtausschusses

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 9.1. Der Vorstand
- 9.2. Der Zuchtausschuss
- 9.3. Der Sportausschuss
- 9.4. Der Jugendausschuss
- 9.5. Der Beirat
- 9.6. Die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

10.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Obmann des Zuchtausschusses und je einem von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Vertreter aus den Ausschüssen und dem Beiratssprecher sowie dem Vertreter im Ausland (International Director) **und dem Vertreter des Board of Directors in Deutschland**. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Obmännern der übrigen Ausschüsse (die Ausschüsse wählen ihren Obmann) sowie einem Vertreter des Beirats.

10.1.1. Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Obmann des Zuchtausschusses
- International Director
- Vertreter der Ausschüsse
- Vertreter des Beirats

Vertreter des AQHA Board of Directors in Deutschland

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

10.2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Obmänner **und der Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland**, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

12.3 Ausschuss der Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland
Neue Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland werden auf Vorschlag des Vorstandes der DQHA von der AQHA benannt und von der Mitgliederversammlung als Mitglied des erweiterten Vorstands der DQHA bestätigt.
Die Mitglieder des AQHA Board of Directors wählen aus ihren Mitgliedern einen Vertreter, der Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand hat.

§15 Mitgliederversammlung

15.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern die Bedingungen aus § 5.2 erfüllt sind.

15.2. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung insgesamt oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

15.3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zwar möglichst vier Wochen nach Abschluss der AQHA Convention.

15.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder oder der Mehrheit des Beirates einzuberufen.

15.5. Die Mitgliederversammlung ist drei Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung durch eine Veröffentlichung im Vereinsblatt oder der DQHA Website oder durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder eingeladen.

15.6. Anträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle oder dem 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge für Satzungsänderungen sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle

oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

15.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15.8. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht 1 anwesendes Mitglied geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel verlangt.

15.9. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag/Antrag als abgelehnt.

15.10. Änderungen der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

15.11. Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Veröffentlichung im Vereinsblatt oder der DQHA Website in Kraft, wenn von der Versammlung, welche die Satzungsänderung beschließt, nicht anders beschlossen wurde. Die Satzungsänderungen müssen innerhalb von zwei Monaten zur Eintragung gebracht werden.

15.12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

15.13. Dem für die Anerkennung der Zuchtvereinigung zuständigen Ministerium ist jeweils ein Protokollexemplar vorzulegen. Das Protokoll wird im Vereinsblatt veröffentlicht.

15.14. In züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

16.9. Bestätigung jedes neuen Mitglieds des AQHA Board of Directors für Deutschland als Mitglied im Ausschuss der Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland

16.10 und weitere Nr. erhöhen. Festlegung von Beiträgen und Gebühren, die im direkten Zusammenhang der Mitgliedschaft stehen.

Antragsteller: DQHA International Director Ulli Vey

§15 Mitgliederversammlung

15.9 Neu:

Anträge und Satzungsänderungsanträge an die JHV müssen nur abgestimmt werden, wenn der Antragsteller/einer der Antragsteller persönlich anwesend ist.

aus 15.9 wird 15.10.

Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag/Antrag als abgelehnt

Anträge an die Jahreshauptversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

15.10 bis 15.13 rutschen jeweils einen Punkt nach hinten

15.14 wird ersatzlos gestrichen

in züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden

Antragsteller: DQHA Vizepräsident Hubertus Lüring

Änderungsantrag für die DQHA Zuchtverbandsordnung

streiche: § 803 d der Zuchtverbandsordnung der DQHA

setze neu:

§ 803 d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet. Die Eintragung in die Zuchtbücher erfolgt nur, wenn der Eigentümer des Pferdes Mitglied des Verbandes ist und das Pferd eine Eintragung bei der AQHA nachweist.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ
2. Gebäude (Körperbau)
3. Gliedmaßenkorrektheit/Ausprägung des Fundamentes
4. Gangkorrektheit
5. Bewegungsqualität (Schritt, Trab, Galopp: sofern bei Zuchtbucheintrag erfassbar)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachweisen können,
- die keine Träger von Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang sind,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden, der eine DNA-Analyse vorliegt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (7) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, keine Kryptorchiden und kein Überbeißer gemäß Regelbuch DQHA/AQHA sind.

und

- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes (der DQHA) gemäß § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde,

oder

- die ein Register of Merit (ROM) in Halter aufweisen können,

oder

- die sich über Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Körung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens 3 direkte Nachkommen ein ROM in Halter besitzen oder mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Halter auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben oder fünf Fohlen aus mindestens 3 verschiedenen Stuten bei DQHA Fohlenschauen mit einer Gesamtwertnote von 8,0 oder höher bewertet worden sind

und

- die gemäß § 14 ZVO in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf,

oder

- ein Register of Merit (ROM) in Performance aufweisen können (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden),

oder

- die sich über die Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Hengstleistungsprüfung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens drei direkte Nachkommen ein ROM in Performance besitzen, oder sich mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/ Maturity Prüfungen in Performance Klassen auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben.

Die Nachkommen, welche die Leistungen in Halter erbracht haben, können aber müssen nicht dieselben Nachkommen sein, welche die Leistungen in Performance Klassen erbracht haben.

Gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern. Ein Hengst kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres nur im Hengstbuch I eingetragen werden, wenn er die Eigenleistungsprüfung nachweist. Ausnahmsweise und auf besonderen schriftlichen Antrag können Hengste ab 24 Monaten Lebensalter ohne Eigenleistung zum Zwecke der frühzeitigen Nachkommensbewertung eingetragen werden, wenn

- a)** dies die Bewertung der Abstammung und des Exterieurs rechtfertigt und
- b)** die Eigenleistungsprüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgreich nachgeholt wird. Wird diese Frist versäumt, ist der Hengst ohne weiteres sofort aus dem Hengstbuch I zu löschen.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Im Übrigen orientiert sich die DQHA an Vorgaben und den Eintragungskriterien der AQHA!

Elitehengste

Das Prädikat Elitehengst DQHA wird vergeben, wenn ein Hengst im Rahmen einer DQHA Körung bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

(1.2) Hengstbuch II

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungs- und/oder exteriemäßigen Voraussetzungen erfüllen und daher nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrensgenerationen nachweisen können,
- die keine Träger von Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang sind,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden, der eine DNA-Analyse vorliegt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (7) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und kein Überbeißer gemäß Regelbuch DQHA/AQHA sind.

und

- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes (der DQHA) gemäß § 14 ZVO eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde,

oder

- die ein Register of Merit (ROM) in Halter aufweisen können,

oder

- die sich über Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Stutenbewertung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens 3 direkte Nachkommen ein ROM in Halter besitzen oder mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Halter auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben oder fünf Fohlen aus mindestens 3 verschiedenen Hengsten bei DQHA Fohlenschauen mit einer Gesamtwertnote von 8,0 oder höher bewertet worden sind

und

- die gemäß § 14 ZVO in einer Stutenleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf,

oder

- ein Register of Merit (ROM) in Performance aufweisen können (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden),

oder

- die sich über die Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Stutenleistungsprüfung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens drei direkte Nachkommen ein ROM in Performance besitzen, oder sich mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/ Maturity Prüfungen in Performance Klassen auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben.

Die Nachkommen, welche die Leistungen in Halter erbracht haben, können aber müssen nicht dieselben Nachkommen sein, welche die Leistungen in Performance Klassen erbracht haben.

Im Übrigen orientiert sich die DQHA an Vorgaben und den Eintragungskriterien der AQHA!

Elitestuten

Das Prädikat Elitestute DQHA wird vergeben, wenn eine Stute im Rahmen einer DQHA Stutenschau bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

(2.2) Stutbuch II

Auf Antrag werden alle Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die tierärztlichen Anforderungen an Zuchttauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungs- und/oder exterieurmäßigen Voraussetzungen erfüllen und daher nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen

Antragsteller: Zuchtobmann Markus Rensing im Auftrag des Zuchtausschusses

DQHA Futurity/Maturity Regeln

Hiermit beantragen wir, dass die in der DQHA Satzung enthaltenen Futurity/Maturity Regeln incl. der Regelungen für die Regionenfuturities durch das spätestens am **18.3.2010** auf der DQHA Homepage veröffentlichte DQHA Futurity/Maturity Handbuch und das DQHA Handbuch für Regionenfuturities ersetzt werden.

Begründung:

Die Handbücher werden auf der Homepage veröffentlicht und auf der Convention am 27.2.2010 in Bremen zur Diskussion gestellt. Dadurch könnten noch bis zum 18.03.2010 die Anregungen der Mitglieder in das Regelwerk einfließen. Bis zur Jahreshauptversammlung haben die Mitglieder dann noch 4 Wochen Zeit, sich über das endgültige Regelwerk zu informieren.

Antragsteller: DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser zu den

Optimal:

Antrag vom DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser zu den DQHA Futurity/Maturity Regeln

Hiermit beantragen wir, dass die in der DQHA Satzung enthaltenen Futurity/Maturity Regeln incl. der Regelungen für die Regionenfuturities, durch das neu ausgearbeitete DQHA Futurity/Maturity Handbuch und das Handbuch DQHA Regionenfuturities Stand **18.02.2010** ersetzt werden.

Siehe Handbuch DQHA Regionenfuturities und DQHA Futurity/Maturity Handbuch Stand 18.02.2010

Antragsteller: DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser zu den

Zuchtverbandsordnung der DQHA

1. Formulierung und Aktualisierung der Zuchtbuchordnung sowie die Durchführungsbestimmungen für die Zuchtveranstaltungen werden dem Zuchtausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand übertragen.

Begründung:

Der Zuchtausschuss ist als frei gewähltes und sachlich zuständiges Gremium damit betraut, den Rahmen und die Durchführungsbestimmungen für die Zuchtschauen vorzugeben.

Die Komplexität der Materie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der Hintergründe, Zusammenhänge und Erfahrungswerte, des Praxisbezugs und der Notwendigkeit der Erstellung und Auswertbarkeit von Zuchtdaten, Statistiken und Informationsweitergabe an Ministerium und Verantwortung den Züchtern und Mitgliedern gegenüber kann in ihrer Konsequenz am Effizientesten vom Zuchtausschuss abgeschätzt und umgesetzt werden.

Für zusätzliche Anregungen, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Diskussionsbeiträge bezüglich dieser Gesamthematik bleibt der Zuchtausschuss nach wie vor ihr Ansprechpartner.

Der Zuchtausschuss informiert über und begründet eventuelle Neuerungen.

Antragsteller: Markus Rensing im Auftrag des DQHA-Zuchtausschusses

Richter bei Fohlenschauen

DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 (Fohlen- u. Stutenschauen) Richtern und maximal 5 Richtern (Körung) gerichtet. Es wird dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) jeweils ein Bewertungsbogen pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, der von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt wurde.

Begründung:

Die Erfahrungen des vergangenen Jahres zeigen, dass durch das getrennte Richten, im Gegensatz zu dem langjährig entwickelten und bewährten System, die Dokumentations- und Informationspflicht gegenüber dem Pferdeeigentümer nicht umsetzbar ist. Um der Unzufriedenheit der Pferdeeigentümer und Richter entgegen zu wirken, empfiehlt der Zuchtausschuss das gemeinsame Richten auf Zuchtschauen. Die im gemeinschaftlichen Konsens gefundene Benotung führt zu einem ausgewogenen und somit objektiveren Urteil. Die Begründung der Beurteilung wird durch den Bewertungsbogen näher dokumentiert und führt zu der gewünschten Transparenz und erfüllt die Informationspflicht gegenüber dem **Pferdeeigentümer**.

Antragsteller: Markus Rensing im Auftrag des DQHA-Zuchtausschusses

Dopingtests bei der Futurity

Hiermit beantrage ich, dass ab dem Jahr 2010 auf der DQHA Futurity, in den Reitklassen Western Pleasure, Trail, Western Riding und Reining, die ersten drei Reiter/Pferdkombinationen zwangsläufig und unmittelbar nach der Prüfung, zur Dopingkontrolle müssen, um die Pferde auf verbotene Substanzen zu testen.

Bei Problemen mit der Finanzierbarkeit sollte ein sog. Doping-Fond eingerichtet werde, bzw. könnte hier auch ein sog. „Doping-Euro“ dabei helfen, diese Dopingtests zu finanzieren.

Antragsteller: Antonia Kurzrock

FUTURITY/MATURITY REGELN, §2 Futurity-Klassen, 2)Performance:

alt: Working Cowhorse Futurity (4 jährige)
neu: Working Cowhorse Futurity (**4 + 5** jährige)
folglich:
alt: Working Cowhorse Maturity (5 + 6 jährige)
neu: Working Cowhorse Maturity (**6 + 7** jährige)

Begründung:

Beendigung der Benachteiligung der Kuhklassen-Vererber durch Erweiterung der Startberechtigung von 3 auf 4 Jahrgänge (2 Jahre Futurity (4 + 5jährige) und 2 Jahre Maturity (6 + 7jährige)). Somit wären in *allen* Reitklassen 4 Pferde-Jahrgänge startberechtigt. Die Zeitstufe der 3jährigen „Kuh-Klassen-Futurity“ ist aus Gründen des Pferdeschutzes nicht sinnvoll. Daher Schaffung/Verschiebung der Futurity auf 4 – 5 jährige/Maturity auf 6 – 7 jährige Pferde.

Desweiteren haben, bei größeren Startmöglichkeiten (4 statt 3 Pferdejahrgänge), die Hengsthalter von „Kuh-Vererbern“, einen größeren Anreiz, in die SSA (Stallion Service Auction) einzuzahlen. Die startberechtigten Pferde werden mehr zu Trainern ins „Kuhtraing“ gegeben. Die bei Zuschauern sehr beliebten Shows werden umfangreicher, wodurch das Interesse der Medien und das von Sponsoren steigt.

Antragsteller: Birgitta Breuer-Kreischer

FUTURITY/MATURITY REGELN, §2 Futurity-Klassen, 2)Performance:

alt: Cutting Futurity (4 jährige)
neu: Cutting Futurity (**4 + 5** jährige)
folglich:
alt: Cutting Maturity (5 + 6 jährige)
neu: Cutting Maturity (**6 + 7** jährige)

Begründung:

Beendigung der Benachteiligung der Kuhklassen-Vererber durch Erweiterung der Startberechtigung von 3 auf 4 Jahre (2 Jahre Futurity (4 + 5jährige) und 2 Jahre Maturity (6 + 7jährige)). Somit wären in *allen* Reitklassen 4 Pferde-Jahrgänge startberechtigt. Die Zeitstufe der 3jährigen Futurity ist aus Gründen des Pferdeschutzes nicht sinnvoll. Daher Schaffung/Verschiebung der Futurity auf 4 – 5 jährige/ Maturity auf 6 – 7 jährige Pferde.

Desweiteren haben, bei größeren Startmöglichkeiten (4 statt 3 Pferdejahrgänge), die Hengsthalter von „Kuh-Vererbern“, einen größeren Anreiz, in die SSA (Stallion Service Auction) einzuzahlen. Die startberechtigten Pferde werden mehr zu Trainern ins „Kuhtraing“ gegeben. Die bei Zuschauern sehr beliebten Shows werden umfangreicher, wodurch das Medieninteresse und das von Sponsoren steigt.

Antragsteller: Birgitta Breuer-Kreischer